

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

78 Öffentliche Ausschreibung Bezirk Bramsche	417
79 Öffentliche Ausschreibung Bezirk Dissen	417
80 Öffentliche Ausschreibung Bezirk Bad Iburg	417
81 Festsetzung einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Nortrup, Landkreis Osnabrück, im Zuge der Landesstraße 74	418
82 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	418
83 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2025 und Genehmigungsvermerk	419

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

259 Beschluss über die Jahresrechnung der Samtgemeinde Bersenbrück und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021	419
260 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH	420
261 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH	420
262 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG	422
263 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der AWIGO SERVICE GmbH	424
264 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der AWIGO Biomasse GmbH	426
265 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der AWIGO Recycling GmbH	428

A. Bekanntmachungen des Landkreises

78

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Osnabrück schreibt zum 01.01.2025 die Tätigkeit als

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

für den Bezirk OS-EL-05-11 Bramsche II öffentlich aus.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß § 9 Satz 1 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG).

Der vollständige Ausschreibungstext wird als PDF-Datei auf der Internetseite unter:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> sowie auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht.

Osnabrück, den 23.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i.A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

79

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Osnabrück schreibt zum 01.01.2025 die Tätigkeit als

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

für den Bezirk OS-EL-06-15 Dissen öffentlich aus.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß § 9 Satz 1 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG).

Der vollständige Ausschreibungstext wird als PDF-Datei auf der Internetseite unter:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> sowie auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht.

Osnabrück, den 23.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i.A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

80

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Osnabrück schreibt zum 01.01.2025 die Tätigkeit als

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

für den Bezirk OS-EL-06-18 Bad Iburg öffentlich aus.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß § 9 Satz 1 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG).

Der vollständige Ausschreibungstext wird als PDF-Datei auf der Internetseite unter:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen> sowie auf der Internetseite www.bund.de veröffentlicht.

Osnabrück, den 23.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i.A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

81

Festsetzung einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Nortrup, Landkreis Osnabrück, im Zuge der Landesstraße 74

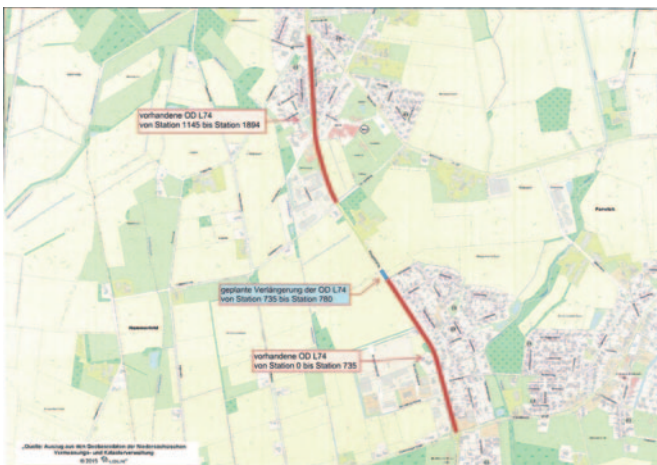
Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung setze ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 74 in der Gemeinde Nortrup wie folgt fest:

Von Abschnitt 30, Station 735 bis Station 780 (Hauptstraße)

Gegen diese Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück - Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Osnabrück, 22.10.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Thomas Könnecker
Kreissrat



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

82

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: FD6-545-03470-2025
Baugrundstück: Ankum, Stockumer Weg 36
Gemarkung: Brickwedde
Flur: 2
Flurstück(e): 103

Baugenehmigung aufgrund einer Änderungsanzeige § 15 BImSchG

hier: Neubau eines Getreidelagers (Silo) mit Annahmegrube

Neubau eines Getreidelagers (Silo) mit Annahmegrube als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Brickwedde, Flur 2, Flurstück 103. Auf dem Betrieb sind derzeit 1.931 Mastschweine genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die genehmigte Tierzahl nicht.

Gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG, sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 Abs. 2 NNatSchG, sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 NDSchG, zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Betriebseinheiten. Die Einbindung in die Landschaft erfolgt durch auf dem Betriebsgrundstück sowie am „Stockumer Weg“ vorhandene Gehölzstrukturen. Die vorhandene Wallhecke wird durch das Vorhaben nicht verändert. Es erfolgt keine Zunahme der Ammoniakemissionen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die nächstgelegene Messstelle ist im Stadtgebiet Osnabrück (Ballungsgebiet) bzw. die Station Emsland. Die Station Emsland entspricht der Gebietseinstufung Niedersachsen-Mitte, wie auch der Baustandort. Hier werden die Messwerte eingehalten.

Ein Kruzifix befindet sich weit außerhalb einer Beeinträchtigung und Bodenfunde sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.11.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

83

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 29.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6

- a) Die Wertgrenzen zur Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.
- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht geändert.
- c) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden nicht geändert.
- d) Die Voraussetzungen zur Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden nicht geändert.

Osnabrück, 30.09.2025

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung des § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 30.10.2025, Az. 10302-459-4981/2021, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 17.11.2025 bis zum 25.11.2025 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo. - Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 - Finanzen und Controlling - des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 30.10.2025

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

259

Beschluss über die Jahresrechnung der Samtgemeinde Bersenbrück und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die

Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 17. bis zum 26.11.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, Zimmer C 227, 49593 Bersenbrück, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache mit dem Fachdienst II.1, Finanzen, Herrn Heyer, Tel. (05439) 962324, Mail heyer@bersenbrueck.de, erforderlich.

Bersenbrück, 17.10.2025

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

260

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der BWG Belmer Wohnungs-
Entwicklungsgesellschaft mbH**

1. Der Jahresabschluss 2024 sowie der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GdW Revision Aktiengesellschaft, Berlin, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 15.08.2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

[...]Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. [...]"

2. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 16.09.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Steffen Rothweiler

3. Der Aufsichtsrat der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 beschlossen, der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 14.10.2025 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Belm aus der Sitzung am 01.10.2025 folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2024 gefasst:
 - a) Der Jahresabschluss 2024 der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 3.229.282,82 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 32.879,88 € sowie der Lagebericht 2024 werden festgestellt.
 - b) Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024.
 - c) Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 32.879,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk, der Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.11. bis 25. November 2025 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Zimmer 38, öffentlich aus.

Belm, den 22.10.2025

BWG Belmer Wohnungs-Entwicklungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführerin
Birgit Gern

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

261

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 26. März 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 26. März 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Averdick-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 13.05.2025

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 26.05.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 48.563,33 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 3.788,49 € ab. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH für das Jahr 2024 liegen vom 17.11. – 25.11.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 27.10.2025

REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH Christian Niehaves Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

262

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 26. März 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche fal-

sche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 26. März 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Averdick-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 13.05.2025

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 26.05.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 1.705.749,76 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 266.245,31 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Der Komplementärin REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Niehaves, wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der REGOS Recyclinggesellschaft Osnabrücker Land mbH & Co. KG für das Jahr 2024 liegen vom 17.11. – 25.11.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 27.10.2025

**Für die REGOS Recyclinggesellschaft
Osnabrücker Land mbH & Co. KG**

REGOS Verwaltungsgesellschaft mbH
Christian Niehaves
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

263

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der AWIGO SERVICE GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 23. April 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die AWIGO SERVICE GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO SERVICE GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO SERVICE GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und

werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 23. April 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Averdiek-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 13.05.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO SERVICE GmbH hat in ihrer Sitzung am 26.05.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 1.160.857,47 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 11.649,12 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Dem Geschäftsführer Christian Niehaves wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO SERVICE GmbH für das Jahr 2024 liegen vom 17.11. – 25.11.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 27.10.2025

AWIGO SERVICE GmbH
Christian Niehaves
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

264

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der AWIGO Biomasse GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 09. Mai 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die AWIGO Biomasse GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO Biomasse GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO Biomasse GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-

tragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Osnabrück, den 09. Mai 2025

**Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Dr. Averdick-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 19.05.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann**

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Biomasse GmbH hat in ihrer Sitzung am 03.06.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 20.758.838,42 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 242.454,54 € ab. Dieser wird vollständig an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der Lagebericht wurde festgestellt. Den Geschäftsführern Sascha Leisner und Stefan Schäfer wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO Biomasse GmbH für das Jahr 2024 liegen vom 17.11. – 25.11.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 27.10.2025

AWIGO Biomasse GmbH

Sascha Leisner
Geschäftsführer

Stefan Schäfer
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

265

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der AWIGO Recycling GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 30. April

2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche fal-

sche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 30. April 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Averdiek-Bolwin
Wirtschaftsprüfer

Voß
Wirtschaftsprüferin

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 13.05.2025

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der AWIGO Recycling GmbH hat am 14.07.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 559.434,94 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 125.384,20 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Lagebericht wurde festgestellt. Den Geschäftsführern Sascha Leisner und Jannpeter Fip wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der AWIGO Recycling GmbH für das Jahr 2024 liegen vom 17.11. – 25.11.2025 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 27.10.2025

AWIGO Recycling GmbH

Sascha Leisner
Geschäftsführer/Liquidator

Jannpeter Fip
Geschäftsführer/Liquidator

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 14. November 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.